



Brüssel, den 11. Dezember 2020
(OR. en)

13836/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0347(COD)

CODEC 1300
UK 96
PREP-BXT 52
TRANS 587

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung (**erste Lesung**)

- Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Gesetzgebungsakts
- Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt, am 27. November 2020 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 2. Dezember 2020² seine Stellungnahme abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
4. Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag auf seiner Plenartagung vom 14. bis zum 17. Dezember 2020 festlegen.

¹ Dok. 13443/20.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird aufgrund der besonderen Umstände ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/1659³ des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um
- den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf die grenzüberschreitende Infrastruktur zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich durch die feste Ärmelkanal-Verbindung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 60/20⁴ anzunehmen und
 - von der in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Achtwochenfrist auf der Grundlage von Absatz 3 Unterabsatz 2 jenes Artikels abzuweichen.

³ Beschluss (EU) 2020/1659 des Rates vom 6. November 2020 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten und mit den Beschlüssen (EU) 2020/556, (EU) 2020/702 und (EU) 2020/1253 verlängerten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 376 vom 8.9.2020, S. 3-4).

⁴ PE- CONS 60/20 wird rechtzeitig verfügbar sein.